

INDEX LEITFADEN

GLOBAL CHALLENGES INDEX

Version 2.0

12 September 2025



INHALT

Einführung.....	3
1. Parameter des Index.....	4
1.1. Wesentliche Eckdaten des Index.....	4
1.2. Stammdaten und Veröffentlichung.....	4
1.3. Anfangsstand des Index.....	5
1.4. Preise und Berechnungsfrequenz.....	5
1.5. Lizenzierung.....	5
2. Indexzusammensetzung.....	6
2.1. Anforderungen des Indexuniversums.....	6
2.2. Auswahl der Indexmitglieder.....	6
2.3. Gewichtung der Indexmitglieder.....	7
3. Rebalance.....	9
3.1. Ordentliches Rebalance.....	9
3.2. Außerordentliches Rebalance.....	9
4. Berechnung des Index.....	9
4.1. Indexformel.....	10
4.2. Rechengenauigkeit.....	10
4.3. Anpassungen.....	10
4.4. Kapitalmaßnahmen.....	10
4.5. Neuberechnung.....	12
4.6. Marktstörung.....	12
5. Sonstige Bestimmungen.....	13
5.1. Ermessensausübung.....	13
5.2. Überprüfung der Indexmethodik.....	13
5.3. Änderungen der Berechnungsmethodik.....	13
5.4. Beendigung des Index.....	14
5.5. Aufsicht.....	14
6. Definitionen.....	15
Kontakt.....	17



EINFÜHRUNG

Dieses Dokument (der „LEITFADEN“) dient als Leitfaden für die Zusammensetzung, Berechnung und Pflege des GLOBAL CHALLENGES INDEX (der „INDEX“). Änderungen der Regeln in diesem LEITFADEN bedürfen der Genehmigung durch das in Abschnitt 5.5 beschriebene AUFSICHTSKOMITEE. Die Solactive AG („SOLACTIVE“) ist als Administrator des INDEX (der „INDEXADMINISTRATOR“) gemäß Verordnung (EU) 2016/1011 (die „BENCHMARK-VERORDNUNG“ oder „BMR“) für dessen Berechnung, Verwaltung und Veröffentlichung verantwortlich. Der Name „Solactive“ ist markenrechtlich geschützt.

Definierte Begriffe werden in KAPITÄLCHEN dargestellt und haben die ihnen in Abschnitt 6 (Definitionen) zugewiesene Bedeutung.

Der LEITFADEN und die hierin genannten Richtlinien und Dokumente zur Methodik enthalten die zugrunde liegenden Grundsätze und Regeln in Bezug auf die Struktur und die Verwaltung des INDEX. SOLACTIVE gibt weder ausdrücklich noch stillschweigend eine Garantie oder Zusicherung hinsichtlich der durch die Nutzung des INDEX erzielten Ergebnisse oder des Standes des INDEX zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in sonstiger Hinsicht. SOLACTIVE bemüht sich nach besten Kräften, für die Richtigkeit der Berechnung des INDEX Sorge zu tragen. Es besteht für SOLACTIVE – unbeschadet möglicher Verpflichtungen gegenüber Emittenten – keine Verpflichtung gegenüber Dritten, einschließlich Investoren und/oder Finanzintermediären, auf etwaige Fehler im INDEX hinzuweisen. Die Veröffentlichung des INDEX durch SOLACTIVE stellt keine Empfehlung für eine Kapitalanlage dar und beinhaltet in keiner Weise eine Zusicherung oder Meinung von SOLACTIVE im Hinblick auf eine etwaige Investition in ein auf diesem INDEX beruhendes Finanzinstrument.



1. PARAMETER DES INDEX

1.1. WESENTLICHE ECKDATEN DES INDEX

Kategorie	Beschreibung
Anlageklasse	Aktien
Strategie	Abbildung der Wertentwicklung von 50 Unternehmen, welche sich durch nachhaltiges Handeln auszeichnen.
Regionale Ausrichtung	Industriestaaten weltweit (Fokus auf Europa und G7)
Kosten im Zusammenhang mit dem Rebalance	N/A
Frequenz des Rebalance	Vierteljährlich (Gewichtung) / halbjährlich (Zusammensetzung)

1.2. STAMMDATEN UND VERÖFFENTLICHUNG

Der INDEX wird mit folgenden Stammdaten veröffentlicht:

Name	ISIN	Währung	Art	RIC	Bloomberg-Ticker (BBG)
Global Challenges Performance Index	DE000A0MEN25	EUR	GTR	.GCX	GCX
Global Challenges Index	DE000A0MEN33	EUR	PR	.GCXP	GCXP

*PR und GTR bedeutet, dass die Berechnung des Index als Price Return und Gross Total Return Index erfolgt, wie in der Equity Index Methodology näher beschrieben, die auf der Website von SOLACTIVE unter <https://www.solactive.com/documents/equity-index-methodology/> (verfügbar in englischer Sprache) abgerufen werden kann.

Der INDEX wird auf der Website des INDEXADMINISTRATORS (www.solactive.com) veröffentlicht und ist zusätzlich über die Kursvermarktung der Börse Stuttgart GmbH verfügbar. Der Index darf an alle an die Kursvermarktung der Börse Stuttgart GmbH angeschlossenen Vendoren verteilt werden. Jeder Vendor entscheidet individuell, ob er den INDEX über seine Informationssysteme verteilen oder anzeigen wird.

Veröffentlichungen in Bezug auf den INDEX (wie Mitteilungen, Änderungen des LEITFADENS) erfolgen auf der Website des INDEXADMINISTRATORS <https://www.solactive.com/news/announcements/>.



1.3. ANFANGSSTAND DES INDEX

Der Anfangsstand des INDEX am STARTDATUM, dem 27.08.2007, beträgt 1000. Die Aufzeichnung historischer Stände des INDEX ab dem EINFÜHRUNGSTAG, dem 03.09.2007, erfolgt gemäß den Regelungen in Artikel 8 BMR.

1.4. PREISE UND BERECHNUNGSFREQUENZ

Der INDEX wird an jedem BERECHNUNGSTAG zwischen 9.00 Uhr und 22.50 Uhr MEZ basierend auf den HANDELSPREISEN der INDEXMITGLIEDER an den jeweiligen BÖRSEN berechnet. Nicht in der INDEXWÄHRUNG notierte HANDELSPREISE von INDEXMITGLIEDERN werden zum aktuellen, von Reuters veröffentlichten Wechselkurs umgerechnet. Steht für ein INDEXMITGLIED kein aktueller HANDELSPREIS zur Verfügung, erfolgt die Berechnung auf Grundlage (i) des zuletzt veröffentlichten SCHLUSSKURSES oder (falls später) (ii) des letzten für den vorangegangenen HANDELSTAG verfügbaren HANDELSPREISES.

Zusätzlich zur untertägigen Berechnung wird an jedem BERECHNUNGSTAG der Schlusstand des INDEX berechnet. Der Schlusstand ergibt sich aus den SCHLUSSKURSEN der INDEXMITGLIEDER an den jeweiligen BÖRSEN, an denen diese INDEXMITGLIEDER notiert sind. Die SCHLUSSKURSE von nicht in der INDEXWÄHRUNG notierten INDEXMITGLIEDERN werden auf Basis des für 16.00 Uhr WEZ festgestellten („London Fix“) und durch WM/Reuters-veröffentlichten Wechselkurses umgerechnet. Steht für den jeweiligen BERECHNUNGSTAG kein Wechselkurs (London Fix) zur Verfügung, erfolgt die Berechnung des Schlusstands auf Basis des letzten verfügbaren Wechselkurses (London Fix).

1.5. LIZENZIERUNG

Lizenzen zur Nutzung des INDEX als Underlying für Finanzinstrumente, Investmentfonds und Finanzkontrakte können von BÖAG BÖRSEN AG an Börsen, Banken, Finanzdienstleister und Investmenthäuser vergeben werden.



2. INDEXZUSAMMENSETZUNG¹

Die SELEKTIONSPARTEI überprüft an jedem SELEKTIONSTAG die Zusammensetzung des INDEX.

In einem ersten Schritt legt der INDEXADMINISTRATOR das INDEXUNIVERSUM gemäß Abschnitt 2.1 fest. Das INDEXUNIVERSUM umfasst sämtliche Finanzinstrumente, welche die ANFORDERUNGEN DES INDEXUNIVERSUMS (gemäß Abschnitt 2.1) erfüllen, und dient als Ausgangspunkt für die Auswahl der Mitglieder des INDEX. Auf Grundlage dieses INDEXUNIVERSUMS wird die Zusammensetzung des INDEX gemäß den in Abschnitt 2.2 beschriebenen Regeln jeweils neu bestimmt.

Jedem neuen INDEXMITGLIED wird eine Gewichtung zugewiesen, wie in Abschnitt 2.3 beschrieben.

2.1. ANFORDERUNGEN DES INDEXUNIVERSUMS

Das INDEXUNIVERSUM umfasst sämtliche Finanzinstrumente, welche die nachstehenden Anforderungen erfüllen (die „ANFORDERUNGEN DES INDEXUNIVERSUMS“):

Alle Wertpapiere im Solactive GBS Developed Markets All Cap Index (ISIN: DE000SLA41P6), veröffentlicht auf <https://www.solactive.com/>

2.2. AUSWAHL DER INDEXMITGLIEDER

Das INDEXUNIVERSUM dient als Grundlage für die Startzusammensetzung des INDEX bzw. die Auswahl von INDEXMITGLIEDERN im Rahmen des ordentlichen Rebalance am SELEKTIONSTAG, wobei folgende Regeln gelten (die „VORAUSSETZUNGEN FÜR INDEXMITGLIEDER“):

Die Festlegung der Indexmitglieder geschieht in einem ersten Schritt durch ISS ESG auf Basis des INDEXUNIVERSUM. ISS ESG überprüft die im Universum enthaltenen Titel, die in für den INDEX zulässigen Ländern gelistet sind, auf die Einhaltung der für den INDEX definierten strengen Anforderungen an das Nachhaltigkeitsrating sowie hinsichtlich zusätzlicher umfassender Ausschlusskriterien.

In einem zweiten Schritt wird analysiert, welche der Unternehmen darüber hinaus substantielle Beiträge zu den UN Sustainable Development Goals, unter besonderer Berücksichtigung der Global Challenges Bekämpfung der Ursachen und Folgen des Klimawandels, der Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung mit Trinkwasser, des nachhaltigen Umgangs mit Wäldern, des Erhalts der Artenvielfalt, des Umgangs mit der Bevölkerungsentwicklung, der Bekämpfung der Armut sowie der Etablierung von Governance-Strukturen, leisten.

Alle Unternehmen des jeweiligen INDEXUNIVERSUMS werden anhand der in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Kriterien bewertet. Die Bewertung basiert auf den Daten von ISS ESG:

Thema	Bereich	Ausschlusskriterium
Normbasiertes Screening	Umwelt	Nachgewiesene Nichteinhaltung etablierter Normen
	Menschenrechte	
	Korruption	

¹ SOLACTIVE übernimmt die Administration des Index zum 01.01.2020. Die beschriebene Indexzusammensetzung wird damit zum ersten Rebalancetag nach diesem Datum wirksam.



Kontroverse Waffen	Arbeitsrechte	Nachgewiesene laufende Beteiligung
	Chemische Waffen	
	Biologische Waffen	
	Antipersonenmine	
	Streumunition	
Sektorbasiertes Screening	Tabakanbau & -produktion	>0%
	Öl	≥ 10 % aus Exploration, Förderung, Vertrieb oder Veredelung <ODER> <10% aus Exploration, Förderung, Vertrieb oder Veredelung UND Min 10% aus Ölsand Services
	Kohle	≥ 1 % aus Exploration, Abbau, Vertrieb oder Raffinierung
	Gas	≥ 50 % aus Exploration, Herstellung oder Vertrieb
	Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen	≥ 50%

Erläuterung: Die Prozentwerte beziehen sich auf die Umsatzschwelle, ab der das jeweilige Kriterium als verletzt gilt.

Die resultierenden Unternehmen werden in halbjährlichen Beiratssitzungen diskutiert, woraufhin die Auswahl der INDEXMITGLIEDER getroffen wird.

Die Auswahl der 50 Unternehmen erfolgt des Weiteren unter Sicherstellung einer Untergrenze an die ANTEILSKLASSEN-MARKTKAPITALISIERUNG von 100 Mio. EUR.

Der INDEXADMINISTRATOR hat das Verfahren für die Auswahl der INDEXMITGLIEDER an die SELEKTIONSPARTEI ausgelagert. Diese Auslagerung erfolgt in Übereinstimmung mit den Vorgaben der BMR (Artikel 10 BMR). Ermessensentscheidungen der SELEKTIONSPARTEI haben im Einklang mit den vom INDEXADMINISTRATOR festgelegten Vorgaben zur Ausübung von Ermessensentscheidungen oder Experteneinschätzungen zu erfolgen.

2.3. GEWICHTUNG DER INDEXMITGLIEDER

An jedem SELEKTIONSTAG wird den 50 INDEXMITGLIEDERN eine Gewichtung auf Basis der ANTEILSKLASSEN-MARKTKAPITALISIERUNG zugewiesen. Hierbei darf ein Einzelwert ein Indexgewicht von 10% nicht überschreiten. Wenn dies der Fall ist, erfolgt eine proportionale Umverteilung auf die übrigen INDEXMITGLIEDERN. Zusätzlich darf sogenannten „Potentials“ (kleinen und mittelständischen Unternehmen mit ANTEILSKLASSEN-MARKTKAPITALISIERUNG von jeweils unter 1 Mrd. EUR) zusammen maximal ein Anteil von



10% des Portfolios zugewiesen werden. Wenn dieser Wert überschritten ist, erfolgt eine Reduzierung der individuellen Gewichte der Potentials und proportionale Verteilung auf die übrigen INDEXMITGLIEDERN, bis die Bedingung erfüllt ist.



3. REBALANCE

3.1. ORDENTLICHES REBALANCE

Um die neue Selektion der INDEXMITGLIEDER SELEKTIONSTAG (gemäß den Bestimmungen in Abschnitt 2.1 und 2.2) im INDEX umzusetzen, wird der INDEX am REBALANCETAG nach GESCHÄFTSSCHLUSS angepasst.

Die Anpassung berücksichtigt die am SELEKTIONSTAG bestimmten Gewichtungen.

Weitere Informationen zum Rebalanceverfahren können der durch Verweis einbezogenen Equity Index Methodology (Methodik des Aktienindex) entnommen werden, die auf der Website von Solactive unter <https://www.solactive.com/documents/equity-index-methodology/> (verfügbar in englischer Sprache) abgerufen werden kann.]

Änderungen der INDEXMITGLIEDER werden von SOLACTIVE rechtzeitig vor dem REBALANCETAG auf der Website von SOLACTIVE unter der Rubrik „Announcements“ veröffentlicht, die unter <https://www.solactive.com/news/announcements/> abgerufen werden kann.

3.2. AUßERORDENTLICHES REBALANCE

Zusätzlich zum ordentlichen Rebalance kann der INDEX auch im Rahmen eines außerordentlichen Rebalance angepasst werden. Diese Anpassungen finden nicht zu den regulären REBALANCETAGEN statt, und es gelten andere Regeln als bei einem ordentlichen Rebalance. Folgender Umstand löst ein außerordentliches Rebalance aus:

Stellt ISS ESG einen Verstoß gegen die für die Aufnahme in den INDEX relevanten Kriterien der Nachhaltigkeit bei einem Indexmitglied fest, wird der Titel spätestens zum nächstfolgenden REBALANCETAG im März oder September aus dem INDEX entfernt und ggfs. durch einen Austauschwert ersetzt. Dieser Wert sowie der Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. Austausches wird von der Selektionspartei bereitgestellt. Für eine Anpassung zum Folgetag ist der INDEXADMINISTRATOR bis 17:00 Uhr (MEZ) zu benachrichtigen.

Stellt die SELEKTIONSPARTEI eine Verschlechterung der wirtschaftlichen bzw. finanziellen Situation bei einem INDEXMITGLIED fest, wird der Titel zum nächstfolgenden REBALANCETAG aus dem INDEX entfernt und ggfs. durch einen Austauschwert ersetzt. Dieser Wert wird von der SELEKTIONSPARTEI bereitgestellt.



3.3. INDEXFORMEL

Die Berechnung des INDEX erfolgt als Price Return und Gross Total Return Index gemäß der Equity Index Methodology, die auf der Website von SOLACTIVE unter <https://www.solactive.com/documents/equity-index-methodology/> (in englischer Sprache) abgerufen werden kann. Die Standard-Indexformel sieht vor, dass sich der Stand des INDEX unter Berücksichtigung der Veränderung der Preise seiner INDEXMITGLIEDER verändert, wobei deren Gewichtung im INDEX und Wechselkurse, falls der Preis eines INDEXMITGLIEDS nicht in der INDEXWÄHRUNG angegeben wird, ebenfalls berücksichtigt werden.

Dividenden oder sonstige Ausschüttungen werden zu Handelsstart des Stichtages (des sogenannten „Ex-Tages“), an dem die Dividende oder sonstige Ausschüttung ausgezahlt wird, in das entsprechende ausschüttende INDEXMITGLIED reinvestiert.

Details zur Anwendung der Formel zur Indexberechnung finden sich in Abschnitt 1.2 der Equity Index Methodology.

3.4. RECHENGENAUIGKEIT

Der Stand des INDEX wird auf zwei Dezimalstellen gerundet. HANDELSPREISE und Wechselkurse werden auf sechs Dezimalstellen gerundet.

3.5. ANPASSUNGEN

Unter bestimmten Umständen kann eine Anpassung des INDEX zwischen zwei ordentlichen REBALANCETAGEN erforderlich sein. Eine solche Anpassung ist vorzunehmen, wenn in Bezug auf ein INDEXMITGLIED eine Kapitalmaßnahme (wie nachstehend in Abschnitt 4.4 beschrieben) stattfindet. Diese Anpassung kann sich auf ein INDEXMITGLIED beziehen und/oder Auswirkungen auf die Anzahl der INDEXMITGLIEDER und/oder die Gewichtung bestimmter INDEXMITGLIEDER haben. Dabei sind die Bestimmungen der durch Verweis einbezogenen Solactive Equity Index Methodology einzuhalten, die auf der Website von SOLACTIVE unter <https://www.solactive.com/documents/equity-index-methodology/> (in englischer Sprache) abgerufen werden kann.

SOLACTIVE kündigt die Anpassung des INDEX mit einer Frist von mindestens zwei HANDELSTAGEN (in Bezug auf das betroffene INDEXMITGLIED) auf der Website von SOLACTIVE unter der Rubrik „Announcements“ unter <https://www.solactive.com/news/announcements/> an. Anpassungen des INDEX treten zum in der jeweiligen Mitteilung angegebenen Stichtag in Kraft.

3.6. KAPITALMAßNAHMEN

Die Pflege des INDEX durch SOLACTIVE beinhaltet auch die Berücksichtigung verschiedener Ereignisse – auch Kapitalmaßnahmen genannt –, die eine Anpassung des INDEX zwischen zwei ordentlichen REBALANCETAGEN



nach sich ziehen. Diese Ereignisse wirken sich wesentlich auf den Preis, die Gewichtung oder die Ausgestaltung oder Zusammensetzung von INDEXMITGLIEDERN aus und müssen daher bei der Berechnung des INDEX berücksichtigt werden. Kapitalmaßnahmen werden zwischen dem letzten HANDELSTAG vor dem Inkrafttreten der Kapitalmaßnahme (sog. „Cum-Tag“) und dem ersten HANDELSTAG, an dem das jeweilige INDEXMITGLIED unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Kapitalmaßnahme gehandelt wird (sog. „Ex-Tag“), berücksichtigt. Dadurch wird erreicht, dass die Anpassung des INDEX den Preiseffekt der Kapitalmaßnahme kongruent widerspiegelt.

Bei Anpassungen des INDEX im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen sind die Bestimmungen der Equity Index Methodology einzuhalten, die auf der Website von SOLACTIVE unter <https://www.solactive.com/documents/equity-index-methodology/> (in englischer Sprache) abgerufen werden kann. Dieses Dokument enthält eine Kurzbeschreibung der einzelnen Kapitalmaßnahmen sowie Vorgaben zu den jeweils an den Variablen des INDEX vorzunehmenden Anpassungen.

SOLACTIVE bemüht sich um eine möglichst einheitliche und transparente Methodik zur Behandlung von Kapitalmaßnahmen und um Einhaltung sämtlicher aufsichtsrechtlicher Anforderungen, behält sich jedoch gemäß der Equity Index Methodology vor, im Falle von außergewöhnlichen oder komplexen Kapitalmaßnahmen, oder um die Vergleichbarkeit und Repräsentativität des INDEX im Zeitverlauf zu erhalten, von den in der Equity Index Methodology beschriebenen Vorgaben abzuweichen.

Bei der Pflege des INDEX berücksichtigt SOLACTIVE folgende (jedoch nicht abschließend aufgeführte) Kapitalmaßnahmen:

- > Barausschüttungen (z. B. Dividendenzahlungen)
- > Aktiendividenden (z. B. Dividendenzahlung in Form von zusätzlichen Aktien)
- > Aktiendividenden eines anderen Unternehmens (z. B. Dividendenzahlung in Form von zusätzlichen Aktien eines anderen Unternehmens (z. B. einer Tochtergesellschaft))
- > Aktiensplits (die bestehenden Aktien eines Unternehmens werden aufgeteilt und mit einem bestimmten Faktor multipliziert)
- > Reverse Splits (Zusammenlegung bestehender Aktien eines Unternehmens)
- > Kapitalerhöhungen (z. B. durch Ausgabe zusätzlicher Aktien)
- > Aktienrückkäufe (ein Unternehmen bietet seinen Aktionären an, von ihnen gehaltene Aktien zu einem bestimmten Preis zurückzukaufen)
- > Ausgliederungen (das Unternehmen gliedert einen Teil seines Geschäfts in einen oder mehrere neue Rechtsträger aus und gibt an seine Aktionäre neue Aktien der durch die Ausgliederung entstandenen neuen Rechtsträger aus)
- > Fusionen und Übernahmen (Transaktionen, bei denen das Eigentum an einem Unternehmen (oder einer Geschäftseinheit) an ein anderes Unternehmen übertragen oder mit einem anderen Unternehmen konsolidiert wird, z. B. durch Zusammenschluss von zwei oder mehr einzelnen Unternehmen zu einem Unternehmen)



- > Delisting (die Aktien eines Unternehmens werden nicht mehr öffentlich an einer Börse gehandelt)
- > Verstaatlichung eines Unternehmens (ein Rechtsträger wird unter staatliche Kontrolle gestellt)
- > Insolvenz

3.7. NEUBERECHNUNG

SOLACTIVE unternimmt größtmögliche Anstrengungen, ihre Indizes präzise zu berechnen und zu pflegen. Aus verschiedensten (internen oder externen) Gründen kann es jedoch zu Fehlern im Berechnungsprozess kommen, sodass diese nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. SOLACTIVE ist bestrebt, alle festgestellten Fehler innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu korrigieren. Was unter einem „angemessenen Zeitraum“ zu verstehen ist und welche grundlegenden Maßnahmen zu ergreifen sind, richtet sich grundsätzlich nach der Art des Fehlers und den Zeitpunkt seiner Feststellung und ist in der durch Verweis einbezogenen Solactive Correction Policy (Richtlinie für den Umgang mit Fehlern bei der Indexberechnung) festgelegt, die auf der Webseite von SOLACTIVE unter <https://www.solactive.com/documents/correction-policy/> (in englischer Sprache) abgerufen werden kann.

3.8. MARKTSTÖRUNG

In Phasen von Marktstress berechnet SOLACTIVE ihre Indizes nach festgelegten und abschließenden Regelungen, die in der durch Verweis einbezogenen Solactive Disruption Policy (Richtlinie für die Indexberechnung in Phasen von Marktstress) aufgeführt sind, die auf der Webseite von SOLACTIVE unter <https://www.solactive.com/documents/disruption-policy/> (in englischer Sprache) abgerufen werden kann. Solche Phasen von Marktstress können aus den unterschiedlichsten Gründen auftreten, führen in der Regel jedoch zu Fehlern oder Verzögerungen bei der Bestimmung der Preise für ein oder mehrere INDEXMITGLIEDER. Die Berechnung des INDEX kann in Zeiten illiquider oder fragmentierter Märkte sowie in Phasen von Marktstress eingeschränkt oder beeinträchtigt sein.



4. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

4.1. ERMESSENSAUSÜBUNG

Bei Ermessensentscheidungen in Zusammenhang mit der Bestimmung des INDEX (zum Beispiel bei der Festlegung des INDEXUNIVERSUMS (sofern anwendbar), der Auswahl der INDEXMITGLIEDER (sofern anwendbar) oder bei sonstigen Entscheidungen in Bezug auf den INDEX) sind strenge Regeln hinsichtlich der Ausübung von Ermessensentscheidungen oder Experteneinschätzungen zu befolgen.

Bei der Verwaltung des INDEX wird eine SELEKTIONSPARTEI eingebunden. Die SELEKTIONSPARTEI entscheidet über die Festlegung des INDEXUNIVERSUMS und der INDEXMITGLIEDER. Hierbei ist eine Ermessensentscheidung erforderlich. Die SELEKTIONSPARTEI hat bestätigt, dass derartige Ermessensentscheidungen in Einklang mit den vom INDEXADMINISTRATOR festgelegten Vorgaben getroffen werden.

4.2. ÜBERPRÜFUNG DER INDEXMETHODIK

Die Methodik des INDEX wird regelmäßig – mindestens einmal jährlich – überprüft. Wird im Rahmen einer solchen Überprüfung festgestellt, dass die Methodik geändert werden muss (dies ist z. B. der Fall, wenn sich der zugrunde liegende Markt oder die wirtschaftliche Realität seit der Auflegung des INDEX verändert haben, d.h. die aktuell angewandte Methodik basiert somit auf veralteten Annahmen und Faktoren und reflektiert nicht mehr die Realität so genau, verlässlich und angemessen wie bisher), erfolgt diese Änderung gemäß der Solactive Methodology Policy (Richtlinie zur Indexmethodik), die durch Verweis einbezogen ist und auf der Webseite von SOLACTIVE unter <https://www.solactive.com/documents/methodology-policy/> (in englischer Sprache) abgerufen werden kann.

Eine solche Änderung der Methodik wird auf der Webseite von SOLACTIVE unter der Rubrik „Announcements“ (<https://www.solactive.com/news/announcements/>) bekannt gegeben. Das Datum der letzten Änderung des INDEX ist in diesem LEITFADEN angegeben.

4.3. ÄNDERUNGEN DER BERECHNUNGSMETHODIK

Die Anwendung der im vorliegenden Dokument beschriebenen Berechnungsmethodik durch den INDEXADMINISTRATOR ist endgültig und verbindlich. Der INDEXADMINISTRATOR hat bei der Zusammenstellung und Berechnung des INDEX die vorstehend beschriebene Methodik anzuwenden. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass bedingt durch das Marktumfeld oder aus (aufsichts-)rechtlichen, finanziellen oder steuerlichen Gründen Änderungen an dieser Methodik vorgenommen werden müssen. Der INDEXADMINISTRATOR kann zudem auch Änderungen an den Bedingungen des INDEX und der zur Berechnung des INDEX angewandten Methodik vornehmen, sofern er dies als notwendig oder wünschenswert erachtet,



um einen offensichtlichen oder nachgewiesenen Fehler zu korrigieren oder fehlerhafte Bedingungen zu berichtigen oder zu vervollständigen. Der INDEXADMINISTRATOR ist nicht verpflichtet, Informationen zu entsprechenden Modifikationen oder Änderungen bereitzustellen. Ungeachtet der Modifikationen und Änderungen ergreift der INDEXADMINISTRATOR angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine mit der vorstehend beschriebenen Methodik übereinstimmende Berechnungsmethodik angewandt wird.

4.4. BEENDIGUNG DES INDEX

SOLACTIVE unternimmt größtmögliche Anstrengungen, um die Belastbarkeit und fortlaufende Integrität ihrer Indizes zu gewährleisten. Sofern notwendig, folgt SOLACTIVE einem klar definierten und transparenten Ansatz zur Anpassung der Indexmethodiken an sich wandelnde, zugrunde liegende Märkte (siehe Abschnitt 5.2 „Überprüfung der Indexmethodik“) mit dem Ziel, stets die Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit der Indizes zu wahren. Wenn alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind, kann dennoch eine ordentliche Beendigung des INDEX unumgänglich sein. In der Regel ist dies der Fall, wenn der vom Index zu messende oder abzubildende Markt oder die wirtschaftliche Realität sich in erheblichem Umfang und in einer zum Auflegungstermin des Index nicht vorhersehbaren Weise verändern, die Indexregeln und insbesondere die Auswahlkriterien nicht mehr kohärent angewendet werden können oder der Index nicht länger als Referenzwert für Finanzinstrumente, Investmentfonds und Finanzkontrakte verwendet wird.

SOLACTIVE verfügt über eindeutige Vorgaben für die Identifizierung von Situationen, in denen die Beendigung eines Index unvermeidbar ist, sowie für die Benachrichtigung und Konsultation von Betroffenen und Interessengruppen und die im Falle einer Beendigung oder einer Umstellung auf einen alternativen Index zu befolgenden Prozesse. Einzelheiten hierzu können der durch Verweis einbezogenen Solactive Termination Policy (Richtlinie zur Beendigung eines Index) entnommen werden, die auf der Webseite von SOLACTIVE unter <https://www.solactive.com/documents/termination-policy/> (in englischer Sprache) abgerufen werden kann.

4.5. AUFSICHT

Ein Aufsichtskomitee, das sich aus Mitarbeitern von SOLACTIVE (und ggf. ihren Tochtergesellschaften) zusammensetzt (das „AUFSICHTSKOMITEE“) ist für Entscheidungen hinsichtlich Änderungen der Regeln des INDEX verantwortlich. Entsprechende Änderungen, die zu einer Änderung des LEITFADENS führen können, müssen grundsätzlich vorab zur Genehmigung dem AUFSICHTSKOMITEE vorgelegt werden und erfolgen in Einklang mit der Methodology Policy, die auf der Webseite von SOLACTIVE unter <https://www.solactive.com/documents/methodology-policy/> (in englischer Sprache) abgerufen werden kann.



5. DEFINITIONEN

„BENCHMARK-VERORDNUNG“ hat die dieser Definition im Abschnitt „Einführung“ zugewiesene Bedeutung.

„BMR“ hat die dieser Definition im Abschnitt „Einführung“ zugewiesene Bedeutung.

„BERECHNUNGSTAG“ ist jeder Wochentag von Montag bis Freitag .

„GESCHÄFTSSCHLUSS“ bezeichnet den Zeitpunkt der Berechnung des Schlusstands des INDEX, wie in Abschnitt 1.4 beschrieben.

„SCHLUSSKURS“ bezeichnet in Bezug auf ein INDEXMITGLIED und einen HANDELSTAG den letzten innerhalb der regulären Geschäftszeiten erzielten HANDELSPREIS, der von der BÖRSE veröffentlicht und gemäß den Vorschriften der BÖRSE bestimmt wird. Falls an der jeweiligen BÖRSE kein SCHLUSSKURS für ein INDEXMITGLIED verfügbar ist oder gemäß den Vorschriften der BÖRSE für ein INDEXMITGLIED kein SCHLUSSKURS veröffentlicht wird, wird der letzte HANDELSPREIS verwendet.

„ZULÄSSIGER REBALANCETAG“ ist jeder Tag, an dem alle bereits im Index vorhandenen oder durch das Rebalance neu hinzukommenden Wertpapiere handelbar sind.

„BÖRSE“ ist in Bezug auf den INDEX und jedes INDEXMITGLIED die jeweilige Börse, an der das INDEXMITGLIED notiert ist, wie gemäß den Regeln in Abschnitt 2 bestimmt.

„LEITFADEN“ hat die dieser Definition im Abschnitt „Einführung“ zugewiesene Bedeutung.

„INDEX“ hat die dieser Definition im Abschnitt „Einführung“ zugewiesene Bedeutung.

„INDEXADMINISTRATOR“ hat die dieser Definition im Abschnitt „Einführung“ zugewiesene Bedeutung.

„INDEXMITGLIED“ ist jedes im INDEX enthaltene Wertpapier.

„VORAUSSETZUNGEN FÜR INDEXMITGLIEDER“ hat die dieser Definition in Abschnitt 2.2 zugewiesene Bedeutung.

„INDEXWÄHRUNG“ ist die in der Spalte „Währung“ in der Tabelle in Abschnitt 1.2 angegebene Währung.

„ANFORDERUNGEN DES INDEXUNIVERSUMS“ hat die dieser Definition in Abschnitt 2.1 zugewiesene Bedeutung.

„INDEXUNIVERSUM“ bezeichnet die Summe aller Finanzinstrumente, welche die ANFORDERUNGEN DES INDEXUNIVERSUMS erfüllen.

„EINFÜHRUNGSTAG“ hat die dieser Definition in Abschnitt 1.3 zugewiesene Bedeutung.

„AUFSICHTSKOMITEE“ hat die dieser Definition in Abschnitt 5.5 zugewiesene Bedeutung.

„REBALANCETAG“ ist der dritte Freitag im März, Juni, September und Dezember, wobei eine Anpassung der Zusammensetzung der INDEXMITGLIEDER nur im März und September erfolgen kann. Ist dieser Tag kein ZULÄSSIGER REBALANCETAG so ist der REBALANCETAG der unmittelbar folgende HANDELSTAG sofern dieser ein ZULÄSSIGER REBALANCETAG ist.

„SELEKTIONSTAG“ ist der erste Freitag im März, Juni, September und Dezember jeweils vor dem planmäßigen REBALANCETAG, ungeachtet einer potenziellen Änderung des REBALANCETAGS.



„SELEKTIONSPARTEI“ ist die BÖAG Börsen AG und ISS ESG sowie deren unabhängiger Experten-Beirat.

„ANTEILSKLASSEN-MARKTKAPITALISIERUNG“ bezeichnet in Bezug auf die an einem SELEKTIONSTAG im INDEX enthaltenen Wertpapiere die anteilsklassenspezifische Marktkapitalisierung eines Wertpapiers im INDEXUNIVERSUM. Diese wird als Produkt aus den ausstehenden Anteilen und dem SCHLUSSKURS der Anteilsklasse zum jeweiligen SELEKTIONSTAG berechnet.

„SOLACTIVE“ hat die dieser Definition im Abschnitt „Einführung“ zugewiesene Bedeutung.

„STARTDATUM“ hat die dieser Definition in Abschnitt 1.3 zugewiesene Bedeutung.

„GESAMTMARKTKAPITALISIERUNG“ bezeichnet in Bezug auf alle an einem SELEKTIONSTAG im INDEX enthaltenen Wertpapiere die Summe aller ANTEILSKLASSEN-MARKTKAPITALISIERUNGEN eines Unternehmens.

„HANDELSTAG“ bezeichnet in Bezug auf ein am REBALANCETAG im INDEX enthaltenes INDEXMITGLIED und jedes INDEXMITGLIED, das am BERECHNUNGSTAG unmittelbar nach dem REBALANCETAG im INDEX enthalten ist (zur Klarstellung: diese Bestimmung soll die HANDELSTAGE für die Wertpapiere abdecken, die am REBALANCETAG zum Handelsschluss an der jeweiligen BÖRSE als neue INDEXMITGLIEDER in den INDEX aufgenommen werden sollen), einen Tag, an dem die jeweilige BÖRSE für den Handel geöffnet ist (bzw. einen Tag, der ein solcher Tag gewesen wäre, wenn nicht eine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen der Handel vor dem planmäßigen Handelsschluss der BÖRSE beendet wird, und Tage, an denen die BÖRSE planmäßig früher schließt. Der INDEXADMINISTRATOR trifft die Feststellung, ob ein bestimmter Tag ein HANDELSTAG ist.

Der „HANDELSPREIS“ ist in Bezug auf ein INDEXMITGLIED und einen HANDELSTAG der zuletzt veröffentlichte Preis, zu dem ein INDEXMITGLIED an der jeweiligen BÖRSE gehandelt wurde.

KONTAKT

Solactive AG
German Index Engineering

Platz der Einheit 1
60327 Frankfurt am Main
Deutschland

Tel.: +49 (0) 69 719 160 00

Fax: +49 (0) 69 719 160 25

E-Mail: info@solactive.com

Webseite: www.solactive.com

© Solactive AG